

bmvrdj.gv.at

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: POST.IV1_19@bmdw.gv.at

Dr. Claudia DREXEL, BA
Sachbearbeiterin

Claudia.DREXEL@bmvdj.gv.at
+43 1 521 52-302911
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.619/0015-V 4/2019

Ihr Zeichen: 30.680/0005-IV/1/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird (Geldwäschenovelle 2019);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 89):

Angesichts der zu verhängenden Sanktion (Entzug der Gewerbeberechtigung) bei Nicht-Entfernen des Mittelmannes wäre zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen, welche Funktionen als „leitende Funktionen“ anzusehen sind.

Zu Z 4:

Gemäß dem Entwurf (**§ 365m1 Abs. 1 Z 1 und 3**) ist der BMDW „*ermächtigt, durch Verordnung [Z 1] diejenigen Regelungen zu erlassen, die notwendig sind, um allfällige weitere Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission insbesondere im Sinne der Art. 9 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 7 der Geldwäsche-RL umzusetzen*“ bzw. (Z 3) die „*Empfehlungen der Europäischen Kommission im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Geldwäsche-RL umzusetzen*“.

Ungeachtet der nachfolgenden Ausführungen ist es fraglich, ob die oben (im Fall der Z 1 sogar nur beispielhaft) genannten Rechtsakte durch eine Verordnungsermächtigung überhaupt ausreichend umgesetzt werden können; im Falle von Empfehlungen besteht jedenfalls keine Umsetzungspflicht.

Nach Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (s. etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch. Diesen Anforderungen entsprechen die Regelungen des § 365m1 Abs Z 1 und 3 jedoch nicht.

Gemäß der Neufassung des **§ 365m1 Abs. 6** – in der Novellierungsanordnung müsste nach der Bezeichnung „Abs. 6“ die Bezeichnung „Z 1“ entfallen, da der Ausdruck „4. Geldwäsche-RL“ sich im Schlussteil des Abs. 6 befindet – hat die Behörde den Europäischen Aufsichtsbehörden „alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund der Geldwäsche-RL erforderlich sind“. Eine solche Regelungstechnik ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn diese Bestimmung als Tatbestandsanknüpfungen gedeutet werden kann und nicht als (unzulässige) dynamische Verweisung auf eine andere „Normsetzungsautorität“ (vgl. VfSlg. 12.384/1990). Insbesondere auch mangels Erläuterungen kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Die gleiche Anmerkung gilt für die Änderung des **§ 365w Abs. 3** und des **§ 365z Abs. 2**. Hinsichtlich letztgenannter Bestimmung („*Ein Gewerbetreibender mit Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat hat sicherzustellen, dass diese Niederlassungen den zur Umsetzung der Geldwäsche-RL verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats*

Folge leisten.“) ist deren Erforderlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit nicht nachvollziehbar. Falls es sich um Niederlassungen in einem anderen „Mitgliedstaat“ (wohl: „EU-Mitgliedstaat“) handelt, so unterliegen diese ohnehin dem Regime der Geldwäsche-RL gemäß den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen. Welche Verpflichtungen den Gewerbetreibenden darüber hinaus in Österreich treffen sollen, bleibt in diesem Kontext unklar.

Zu Z 6 (§ 365m1 Abs. 4):

Es wird angeregt, den nicht novellierten Teil des Abs. 4 wie folgt zu ergänzen (Änderungen hervorgehoben) und Abs. 4 gänzlich neu fassen:

„Hat ein Gewerbetreibender seinen Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum und im Bundesgebiet einen Standort oder weitere Betriebsstätten, so hat die Behörde mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, zusammenzuarbeiten, um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten.“

Zu Z 7 (§ 365m1 Abs. 10):

Die vorgeschlagene Z 6 regelt die Einrichtung eines oder mehrerer sicherer Kommunikationskanäle. Es ist unklar, in welchem Verhältnis die vorgeschlagene Z 6 zur Z 1 steht, nach der spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldung von Verstößen und diesbezüglichen Folgemaßnahmen vorzusehen sind. Es sollte geprüft werden, ob der Regelungsgehalt der vorgeschlagenen Z 6 in die bestehende Z 1 integriert werden kann, und gegebenenfalls, ob dies nicht aus systematischer Sicht vorzugswürdig wäre.

Zu Z 14 (§ 365p Abs. 4a):

Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht die Wortfolge „bis zum 10. Jänner 2019 und auf jeden Fall“ entfallen kann. Der Verweis auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt scheint im vorliegenden Kontext verfehlt zu sein.

Zu Z 17 (§ 365s Abs. 5):

Die vorgeschlagene Bestimmung knüpft bestimmte Pflichten des Gewerbetreibenden an die „in den Art. 18a bis 24 der Geldwäsche-RL genannten“ Fälle an. Ein solcher Verweis auf Bestimmungen einer Richtlinie stellt keine ausreichende Umsetzung dar. Die entsprechenden Tatbestände wären daher ausdrücklich oder, sofern möglich, durch Verweis auf bestehende Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung umzusetzen.

Hiezu ist darauf hinzuweisen, dass Bestimmungen einer Richtlinie sich ihrem Sinn nach an die Mitgliedstaaten richten und daher nicht in jedem Fall ohne eine Umsetzung in nationales Recht vollziehbar sind. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist daher bei einem Verweis auf Bestimmungen einer Richtlinie zu prüfen, ob die entsprechende Regelung ausreichend bestimmt ist, insbesondere wenn ihre Nichtbeachtung, wie vorliegend gemäß § 366b GewO, mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die Gesetzgebung klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, welches Verhalten mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist, um dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. VfSlg. 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996, 16.926/2012, 20.011/2015, jeweils mwN; vgl. auch *Rill*, Art. 18 B-VG, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* [1. Lfg. 2001] Rz 65).

Ein pauschaler Verweis auf die „in den Art. 18a bis 24 der Geldwäsche-RL genannten“ Fälle genügt diesen Anforderungen nicht. Es wird daher angeregt, die Tatbestände, die eine Verpflichtung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäß dem vorgeschlagenen § 365s Abs. 5 führen sollen, ausdrücklich zu normieren.

Zu prüfen wäre, ob sich die – wenngleich schon in der geltenden Fassung verankerte – Verpflichtung des Gewerbetreibenden, von den Europäischen Aufsichtsbehörden gegebene Leitlinien zu berücksichtigen, aus der umzusetzende Richtlinie ableiten lässt. Dabei wäre zu bedenken, ob es sich um eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität handelt (vgl. dazu etwa VfSlg. 16.999/2003 mwH) und ob die vom Publizitätsprinzip der Bundesverfassung geforderte Auffindbarkeit (nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [VfSlg. 12.293/1990, 19.775/2013, 20.171/2017 mwN] Bundesgesetze, wenn sie auf nicht im Bundesgesetzblatt [oder einem gleichwertigen, zB im Internet zugänglichen Kundmachungsorgan] kundgemachte Normen verweisen, [zumindest] deren Fundstelle anzuführen) gewährleistet ist.

Zu Z 18 (§ 365s Abs. 8 bis 12):

Nach dem Wortlaut des Abs. 8 ist unklar, ob sich diese Bestimmung nur auf von der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie ermittelte Drittländer bezieht und daher an eine entsprechende Verordnung der Kommission anknüpft oder ob lediglich die Kriterien des Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie bei der Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, eventuell durch den Gewerbetreibenden selbst, heranzuziehen sind. Dies sollte präzisiert werden, ebenso in den betreffenden Teilen des Abs. 9 und 10. Trifft Ersteres zu, so wird dazu folgende Formulierung empfohlen: „In Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen von der Europäischen Kommission

gemäß Art. 9 Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind,“. In den Erläuterungen sollte – falls zutreffend – ausgeführt werden, wo eine Liste dieser ermittelten Drittländer zugänglich wäre.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Ausdruck „Führungsebene“ in Abs. 8 Z 5 aus dem Richtlinien-Text übernommen wurde, geht aus dieser Bezeichnung nicht klar hervor, wessen Führungsebene (und welche) damit adressiert wird; dies sollte präzisiert werden.

In Abs. 9 wird dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hinsichtlich der Frage der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen mittels Verordnung Ermessen eingeräumt („kann“). Es ist fraglich, ob Art. 18a Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie durch eine Verordnungsermächtigung, die über die Erlassung einer Verordnung Ermessen einräumt, ausreichend umgesetzt ist. Des Weiteren wäre das nicht näher determinierte Ermessen hinsichtlich der Erlassung der Verordnung näher zu determinieren.

Überdies sollte bei einer Umsetzung mittels Verordnungsermächtigung beachtet werden, dass Art. 18a Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie ihrer Konzeption nach eine gesetzliche Ausgestaltung voraussetzt und sich daher ihrem Inhalt nach nur beschränkt zur direkten Vollziehung eignet. Zwar kann die nähere Ausgestaltung eines Gesetzes dem Verordnungsgeber überlassen werden. Gemäß Art. 18 B-VG müssen jedoch bereits dem Gesetz alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Verordnung entnommen werden (siehe dazu etwa VfSlg. 10.296/1984, 19.569/2011). Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde der Verwaltung keine generelle Ermächtigung zur Umsetzung von Unionsrecht durch Verordnung erteilt; auch wurde Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht so weit verändert, dass den Verwaltungsorganen die Befugnis übertragen worden wäre, Regelungen des Unionsrechts unter Ausschaltung des Gesetzgebers zu konkretisieren (VfSlg. 15.189/1998, siehe auch VfSlg. 15.354/1998).

Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Elemente von zusätzlichen risikomindernden Maßnahmen in Abs. 9 und 10, die (quasi) wörtlich übernommen wurden, dahin überprüft werden, ob sie für die verfassungsrechtlich gebotene Determinierung des Verordnungsgebers ausreichend bestimmt sind. Dies dürfte etwa auf Abs. 9 Z 2 zutreffen, wohingegen die in Abs. 9 Z 1 und 3 genannten zusätzlichen verstärkten Sorgfaltmaßnahmen und Beschränkungen der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit Personen aus bestimmten Drittländern offenlassen, welche Maßnahmen der Verordnungsgeber vorsehen soll. Selbiges gilt etwa für die „anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Gewerbetreibende aus einem Drittland stammt [bzw. sich die betreffende Zweigniederlassung oder das betreffende Repräsentanzbüro in einem Drittland befinden würde], das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der

Terrorismusfinanzierung verfügt“. Des Weiteren wäre das nicht näher determinierte Ermessen hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 10 näher zu determinieren.

Es wird daher empfohlen, die in Art. 18a Abs. 2 und 3 der Richtlinie vorgesehenen Kriterien durch gesetzliche Bestimmungen zu konkretisieren, die dann gegebenenfalls durch Verordnung näher ausgestaltet werden können. So sollte etwa – nach Möglichkeit auch durch Verweis auf bereits bestehende Regelungen der GewO – festgelegt werden, welche zusätzlichen verstärkten Sorgfaltmaßnahmen oder Beschränkungen der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen verordnet werden können.

Insbesondere die Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen könnte außerdem einen Eingriff in die durch Art. 5 StGG und Art. 11. ZP-MRK grundrechtlich geschützte Privatautonomie bewirken und bedarf auch aus diesem Grund einer gesetzlichen Grundlage (dazu etwa VfSlg. 15.633/1999 sowie allgemein zum erforderlichen Determinierungsgrad von eingriffsnahen Gesetzen VfSlg. 10.737/1985). Gleches gilt sinngemäß für Maßnahmen, durch die die Berufsausübung beschränkt wird, im Hinblick auf die durch Art. 6 StGG grundrechtlich geschützte Erwerbsfreiheit (vgl. etwa VfSlg. 10.718/1985, 11.555/1987).

Das Erfordernis einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Regelung besteht insbesondere für jene Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist (vgl. dazu § 366b Abs. 3 GewO). Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die Gesetzgebung klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, welches Verhalten mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist, um dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. VfSlg. 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996, 16.926/2012, 20.011/2015, jeweils mwN; vgl. auch *Rill*, Art. 18 B-VG, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* [1. Lfg. 2001] Rz 65).

Daraus folgt, dass allfällige Sanktionen für Verstöße gegen Verpflichtungen aus einer Verordnung einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedürfen, etwa, indem eine Bestimmung aufgenommen wird, die Verstöße gegen Verordnungen gemäß dem vorgeschlagenen (und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprechend präzisierten) § 365s Abs. 9 und 10 mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Zu Z 20 (§ 365u Abs. 6):

Es wird allgemein auf die neue „Whistleblower“-Richtlinie 2019/1937 hingewiesen. Es könnte geprüft werden, inwieweit die Anforderungen dieser Richtlinie bereits im gegebenen Kontext umgesetzt werden könnten.

Ferner wird angeregt, zu prüfen, ob der Schutz nicht auch schon vorgesehen werden soll, wenn Personen einen entsprechenden Verdacht „melden oder melden wollen“.

Zu Z 22 (§ 365w Abs. 2):

Es wird angeregt, einerseits die geforderten „Anforderungen“ näher zu präzisieren und andererseits nicht allgemein auf die Geldwäsche-Richtlinie zu verweisen, sondern auf die einschlägigen nationalen Umsetzungsakte.

Zu Z 23 (§ 365y Abs. 1):

Der Verweis am Ende der Z 2 („für deren im ersten Satz genannten Zweck“) sollte präzisiert werden. Es ist nicht klar, ob damit auf den ersten Satz der Z 2 oder auf den Einleitungssatz verwiesen wird. Trifft Letzteres zu, so könnte eine Normierung in einem eigenen Absatz mit Verweis auf Abs. 1 erwogen werden.

Zu Z 24 (§ 365y Abs. 4 bis 12):

Es wird angeregt, § 365y Abs. 4 in die Erläuterungen zu verschieben.

Zu Abs. 5 wird angemerkt, dass sich – sofern nur Daten natürlicher Personen erfasst werden – eine Anordnung der Geltung der DSGVO (sowie des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG) erübrigkt. Die DSGVO ist unmittelbar anwendbar und muss in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift nicht für anwendbar erklärt werden. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Datenverarbeitung im Rahmen des gegenständlichen Abschnitts könnte zudem fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass die unmittelbar gültige DSGVO und das DSG für Datenverarbeitungen in anderen Abschnitten nicht zur Anwendung kommen.

Zu Abs. 8 wird angemerkt, dass Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person dem Art. 23 Abs. 2 lit. a bis h DSGVO entsprechend ausgestaltet werden müssen.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Abs. 9 wäre zu präzisieren, insbesondere sollte dargelegt werden, welche Daten verarbeitet werden. Auch in Bezug auf die umfassenden und

nachhaltigen Überprüfungsmaßnahmen, selbst wenn keine Gesetzesübertretungen vorliegen sollten, wäre die Bestimmung zu konkretisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn sie im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie im Lichte der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich sind.

Zu Z 25 (§ 365z Abs. 4a):

Es sollte nochmals überprüft werden, ob die Anordnung des Abs. 4a hinsichtlich jener Unternehmensteile, die ihre Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat haben, erforderlich ist. In diesen Staaten haben die jeweiligen nationalen Behörden ohnehin die entsprechenden Maßnahmen gemäß der Richtlinie zu treffen. Hinsichtlich jener Unternehmensteile, die ihre Niederlassung in einem Drittstaat haben, stellt sich hingegen die Frage, wie die Behörde die Einhaltung der Bestimmungen der GewO beaufsichtigen soll.

Zu Z 27 (§ 373i1):

Der vorgeschlagene Abs. 2 normiert, dass der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Europäischen Aufsichtsbehörden *alle Informationen* zur Verfügung zu stellen hat, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund der Geldwäsche-Richtlinie erforderlich sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird angeregt, die Bestimmung – ähnlich der derzeit geltenden Bestimmung des § 373i Abs. 2 – präziser zu formulieren und dazulegen, welche Daten zwischen den Behörden ausgetauscht werden.

Abs. 3 Satz 1 entspricht fast wortwörtlich Art. 50a (Einleitung) der Richtlinie. Diese Bestimmung richtet sich jedoch an die Mitgliedstaaten und eignet sich daher nicht für eine wörtliche Übernahme aus der Geldwäsche-Richtlinie, sondern muss vom Mitgliedstaat inhaltlich umgesetzt werden.

Bei der direkt aus der Geldwäsche-Richtlinie übernommenen Wortfolge „in dem ersuchenden Mitgliedstaat“ in Abs. 3 Z 3 dürfte es sich um einen in der Richtlinie unterlaufenen Übersetzungsfehler handeln und müsste es offenbar richtig „in dem ersuchten Mitgliedstaat“ heißen (vgl. andere Sprachfassungen, zB EN: „requested Member State“ [nicht: „requesting Member State“], FR: „l’État membre requis“ [nicht: „l’État membre réquerante“], DA: „den anmodede medlemsstat“ [nicht: „den anmodende medlemsstat“], EL: „στο κράτος μέλος προς το οποίο απευθύνεται το αίτημα“ [nicht: „στο αιτούν κράτος μέλος“], ES: „el Estado miembro requerido“ [nicht: „el Estado miembro requirente“], HU: „a kérést fogadó tagállamban“ [nicht: „a kérést benyújtó tagállamban“], IT: „nello Stato membro che riceve la

richiesta“ [nicht: „nello Stato membro richiedente“], NL: „de aangezochte lidstaat“ [nicht: „de verzoekende lidstaat“]).

Zu Z 28 (§ 373i1a):

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt den Informationsaustausch mit anderen Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Datenübermittlungen (Informationsweitergaben) in Drittstaaten nur nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels V der DSGVO („Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen“) vorgenommen werden dürfen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „RZ .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 89):

In Abs. 2 wird empfohlen, anstelle des Klammerausdrucks folgende Formulierung zu wählen: „Die Behörde hat einem Gewerbetreibenden, der ... wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, in der jeweils geltenden Fassung, ist.“

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 338 Abs. 8):

Das B-VG wird an dieser Stelle erstmals zitiert. Es sollte daher der Kurztitel, die Abkürzung, sofern diese im Folgenden verwendet wird, die Fundstelle der Stammfassung und die Fundstelle der letzten Novelle eingefügt werden. Der Verweis wäre statisch auszugestalten (vgl. LRL 63).

Der Ausdruck „entsprechende“ sollte entfallen, weil er nicht erforderlich ist und Unklarheiten hervorrufen könnte. Anstelle dessen könnte der Ausdruck „dafür“ eingefügt werden.

Das Nachstellen von Alternativen in Klammern sollte vermieden werden (vgl. LRL 26). Daher sollte es besser lauten „Vorgehensweisen oder Mechanismen“.

Zu Z 3 (§ 365m) und 4 und *passim* („Geldwäsche-RL“):

In der Fundstellenangabe sollte nach dem Ausdruck „S. 73“ der Ausdruck „(EU)“ entfallen und an Stelle dessen ein Beistrich gesetzt werden.

Generell sollten in Rechtsvorschriften vermeidbare Abkürzungen vermieden werden, wobei nicht die Bequemlichkeit des Schreibers und seiner Fachkollegen, sondern die Bedürfnisse der Leser nach Allgemeinverständlichkeit, Lesefreundlichkeit und Sprechbarkeit den Maßstab bilden. Daher sollten auch geläufige Abkürzungen wie „VO“ und „RL“, selbst „EU“ und „EWR“ generell vermieden werden.

Es wird nicht übersehen, dass sich das Kompositsubstantiv „Geldwäsche-RL“ bereits im geltenden Gesetzestext findet. Dennoch sollte die Gelegenheit der vorhablichen Novellierung benutzt werden, einen der natürlichen Sprache näherstehenden Ausdruck zu wählen; es darf bemerkt werden, dass bei einer Internetrecherche die Wortbildung „Geldwäsche-Richtlinie“ mindestens zehnmal so viele und die Wortbildung „Geldwäscherichtlinie“ mindestens 30-mal so viele Treffer erzielt wie „Geldwäsche-RL“. Auch die bereits existierende Bezeichnung „Geldwäschemeldestelle“ ist ein Argument für die Zusammenschreibung der Richtlinienbezeichnung („Geldwäscherichtlinie“), der daher offenkundig insgesamt eindeutig der Vorzug gebührt.

Zu Z 5 (§ 365m1 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung müsste es „lautet“ lauten, da sich bei absteigenden Gliederungszitaten Numerus und Genus nach dem ersten Glied richten.

Ein untergliedertes Aufzählungsglied, wie hier die Z 1, sollte nicht nur Untergliederungen (hier: lit. a bis c), sondern auch einen Einleitungsteil aufweisen, der erkennen lässt, warum die mehreren Untergliederungen zu einer Einheit zusammengefasst wurden; vorliegend werden offensichtlich bestimmte Gewerbetreibende zusammengefasst, deren Transaktionen einen bestimmten Wert überschreiten. Kann ein solcher Einleitungsteil nicht gebildet werden, so wäre statt der vorgesehenen Untergliederung die Bildung mehrerer Ziffern vorzuziehen.

Die Formatierung der Z 2 sollte jener der Z 1 angepasst werden (Formatvorlage „52_Ziffer_e1“, siehe dazu Punkt 2.5.7.4. der Layout-Richtlinien).

Zu Z 6 (§ 365m1 Abs. 4):

Statt „des EWR“ sollte es (wie etwa in § 127 Abs. 1 Z 4, § 127a und anderen geltenden Bestimmungen) vielmehr „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ lauten.

Zu Z 8 (§ 365n Z 3):

In der Novellierungsanordnung müsste es „lautet“ lauten.

Weiters werden gemäß der Novellierungsanordnung (nur) die sublit. aa bis cc, doch wird im nachfolgenden Text auch der Einleitungsteil der lit. b neu gefasst.

Zu Z 9 (§ 365n Z 11):

In Z 11 sollte statt auf eine Bestimmung des Unionsrechts auf die einschlägige – diese Bestimmung des Unionsrechts umsetzende – innerstaatliche Rechtsvorschrift verwiesen werden.

Zu Z 11 (§ 365o Z 3):

Auf das oben zu Z5 (§ 365 m1 Z 1 und 2) Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Z 12 (§ 365p Abs. 1 Z 1 lit. a):

Es wird zur leichteren Lesbarkeit folgende Formulierung angeregt:

„diese Feststellung und Überprüfung kann auch mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung sowie einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 73, und anderer sicherer Verfahren zur

Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg im Sinne des § 6 Abs. 4 des Finanzmarktgeldwäschegegesetzes – FM-GwG, BGBI. I Nr. 118/2016, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen;“

Jedenfalls sollte der vorgesehene Text unter Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Z 13 (§ 365p Abs. 1 Z 2):

Es wird zur leichteren Lesbarkeit folgende Formulierung angeregt:

„wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der Führungsebene im Sinne des § 365n Z 10 ist, hat der Gewerbetreibende die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Identität der natürlichen Person gemäß Z 1 lit. a zu überprüfen und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;“

Zu Z 14 (§ 365p Abs. 4a):

Es hätte „keine anonymen Konten, anonymen Sparbücher oder anonymen Schließfächer“ zu lauten.

Zu Z 15 (§ 365p Abs. 6):

Wie auch sonst bei der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie in der Gewerbeordnung 1994 wäre der Richtlinienbegriff des Verpflichteten auch beim (neuen) letzten Fall einer Pflicht zur Kundenkontaktierung als „Gewerbetreibender“ zu transponieren.

Art. 14 Abs. 5 der Geldwäsche-Richtlinie wurde insbesondere in § 7 Abs. 6 des Finanzmarktgeldwäschegegesetzes umgesetzt. In den Erläuterungen zu dem vorausliegenden Begutachtungsentwurf, GZ BMF-460000/0005-III/6/2019, wurde zur damaligen Entwurfsbestimmung ausgeführt:

„Der zweite Teil der neu eingefügten Wortfolge betrifft die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, die in Österreich mit dem EU-Amtshilfegesetz, BGBI. I Nr. 112/2012, umgesetzt wurde. Es ergibt sich kein Fall für eine praktische Anwendung des EU-Amtshilfegesetzes in Bezug auf die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten, da sich aus dem EU-Amtshilfegesetz keine Pflicht ergibt einen Kunden zu kontaktieren. Eine solche Verpflichtung könnte sich nur nach der Umsetzung in einem anderen Mitgliedstaat ergeben.“

Anders gewendet ist der von der umzusetzenden Richtlinie bedachte Fall einer sich aus der Richtlinie 2011/36/EU ergebenden Verpflichtung des Verpflichteten gar nicht denkbar. Es kann sich daher lediglich um eine bloße Formalumsetzung handeln. Dies sollte in den Erläuterungen dargestellt werden.

Die Fundstellenangabe sollte im Übrigen den Anforderungen gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums entsprechen.

Zu Z 16 (§ 365q Abs. 1):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung enthält der vorgesehene Text auch die – nicht als Teil des Abs. 1 aufzufassende – Paragraphenbezeichnung „§ 365 q.“.

Es sollte besser auf § 1 Abs. 2 WiEReG verwiesen werden; außerdem wird zum besseren Verständnis folgende Formulierung empfohlen:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft, einem Trust, einer Stiftung, einer mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, der bzw. die mit einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar ist, haben die Verpflichteten, sofern dessen bzw. deren wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Geldwäsche-Richtlinie entsprechenden Register registriert werden müssen, einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen.“

Zu Z 17 (§ 365s Abs. 5):

Es sollte besser „von den Europäischen Aufsichtsbehörde herausgegebene Leitlinien“ lauten. Der Ausdruck „zu diesem Bundesgesetz“ ist im Zusammenhang mit einem Verweis auf Anlage 8 nicht erforderlich.

Zu Z 18 (§ 365s Abs. 8 bis 12):

Der Ausdruck „gegebenenfalls“ in den Abs. 9, 10 und 11 sollte jeweils entfallen. In Abs. 9 wäre ferner der sprachliche Torso „dass Gewerbetreibende auf natürliche oder juristische Personen ... eine oder mehrere zusätzliche risikomindernde Maßnahmen anzuwenden haben“ zu bereinigen.

Zu Z 19 (§ 365t Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ durch das Wort „Dem“ ersetzt werden.

Es wird außerdem folgende Präzisierung empfohlen: „Der Gewerbetreibende hat der Geldwäschemeldestelle auf Verlangen unmittelbar alle für deren Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.“

Zu Z 20 (§ 365u Abs. 6):

In dieser Bestimmung wird einerseits das Wort „Arbeitsverhältnis“ und andererseits das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ verwendet. Soll damit dasselbe zum Ausdruck gebracht werden, sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden.

Zu Z 22 (§ 365w Abs. 2):

Die Leerzeichen im Ausdruck „Geldwäsche – RL“ sollten entfallen, ebenso in § 373i1a Abs. 4 Z 3.

Zu Z 23 (§ 365y Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 365y.“ wäre wegzulassen, dass sie nicht Teil des Abs. 1 ist.

Die langen Spiegelstriche in Z 1 sollten korrigiert werden.

Die Verordnung (EU) 910/2014 wurde bereits einmal zitiert, die Angabe sollte daher an dieser Stelle als Folgezitat ausgestaltet werden.

Zu Z 24 (§ 365y Abs. 4 bis 12):

In der Novellierungsanordnung müsste es „werden folgende Abs. 4 bis 11 angefügt:“ lauten.

Es sollte auf eine einheitliche Zitierweise der DSGVO geachtet werden, demnach sollte das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ durch die Abkürzung „DSGVO“ ersetzt werden; ebenso wäre das Wort „Datenschutzgesetz“ durch die Abkürzung „DSG“ zu ersetzen.

Der Beistrich nach dem Wort „Kunden“ in Abs. 7 sollte entfallen.

Der Einzug am Anfang des Abs. 9 sollte korrigiert werden. Überdies wird empfohlen, im Hinblick auf den Wortlaut der §§ 365r Abs. 5 und 365s Abs. 6 das Wort „Risikobewertungen“ durch das Wort „Risikoanalyse“ zu ersetzen.

In Abs. 9 wäre am Ende der Ziffern 1 bis 4 ein Beistrich zu setzen (Streichen der Wörter „und“ in Z 2 bzw. „sowie“ in Z 4) und am Ende der Z 5 statt des Beistriches das Wort „und“ einzufügen. Am Ende der Z 6 wäre ein Punkt zu setzen.

In Abs. 9 Schlussteil und Abs. 10 wäre die Ministerialbezeichnung auf „... Wirtschaftsstandort“ zu korrigieren.

Zu Z 25 (§ 365z Abs. 4 und 4a):

Da bisher kein Abs. 4a besteht, müsste die Novellierungsanordnung wie in Z 26 formuliert werden.

Zu Z 26 (§ 366b Abs. 7 und 7a):

Die Novellierungsanordnung sollte einfacher und eleganter lauten: „§ 366b Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7 und 7a ersetzt:“

In Abs. 7 müsste es „terroristische Vereinigung“ sowie „terroristische Straftat“ lauten.

Für den letzten Satz des Abs. 7a wird außerdem folgende Formulierung empfohlen:

„Bestehen Anhaltspunkte für einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittlandes, so hat die Behörde die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregisterauskünften aus dem oder den betreffenden Staaten zu ersuchen.“

Zu Z 27 (§ 373i1):

Insbesondere in novellierungstechnischer Hinsicht ist eine Paragraphenüberschrift nicht als Teil des nachfolgenden Paragraphen anzusehen, der vielmehr erst mit der Paragraphenbezeichnung beginnt. Daher wäre das Wort „einschließlich“ durch das standardmäßige Wort „samt“ zu ersetzen.

Das Wort „etwaige“ in Abs. 3 sollte entfallen.

In Abs. 3 Z 2 sollte es besser lauten: „es bestehen nationale Regelungen“

Zu Z 28 (§ 373i1a):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „Nach § 373i1 wird folgender § 373i1a samt Überschrift eingefügt:“

Es wird angeregt, aus Gründen der Klarheit in Abs. 2 anstelle des Wortes „dienlich“ das Wort „notwendig“ zu verwenden.

Die Fundstellenangaben in Abs. 2 und 3 sollten im Hinblick auf die Anforderungen gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums überarbeitet werden.

In Abs. 3 wird zur Klarstellung folgende Formulierung empfohlen:

„Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann mit den anderen zuständigen Behörden, die Kredit- und Finanzinstitute gemäß der Geldwäsche-Richtlinie im Einklang mit dieser Richtlinie überwachen, sowie, mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden, mit der Europäischen Zentralbank, ...“

In Abs. 4 Z 3 könnte die Wortfolge „des Unionsrechts“ entfallen und es sollte das Wort „beziehungsweise“ durch die Wortfolge „oder der“ ersetzt werden (vgl. LRL 26).

Für Abs. 5 wird folgende Formulierung angeregt:

„Die Behörde hat bei Beaufsichtigung der Versicherungsvermittler (§ 365m1 Abs. 2 Z 4) mit anderen zur Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzinstituten zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten. Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit und innerhalb ihrer Befugnisse kann die Behörde, um deren Unterstützung ersucht wurde, im Namen der ersuchenden zuständigen Behörde Untersuchungen durchführen und die durch solche Untersuchungen gewonnenen Informationen austauschen.“

In Abs. 6 müsste es am Anfang der Z 2 „den“ heißen, am Anfang der Z 3 bis 5 „der“ sowie am Anfang der Z 6 „dem Präsidenten“; weiters in Z6 „§ 1 des Bundesgesetzes“.

Es ist unklar, was mit der Wortfolge „Aufsicht über Landesbewilligte für Glücksspiel-automaten“ zum Ausdruck gebracht werden soll. Es wird eine Überarbeitung angeregt.

Im Schlussteil des Abs. 6 sollte das Wort „zumindest“ entfallen.

In Abs. 7 wird folgende Formulierung empfohlen:

„Ungeachtet des Abs. 1 und des Abs. 3 kann die Behörde Informationen mit Strafverfolgungsbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten für strafrechtliche Zwecke und für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung austauschen, sofern die gemäß diesem Absatz ausgetauschten vertraulichen Informationen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der betreffenden Behörden dienen. Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, müssen Anforderungen an eine berufliche Geheimhaltungspflicht unterliegen, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.“

Zu Z 29 (§ 382 Abs. 100 und 101):

Nach der Angabe „S. 43“ in Abs. 100 sollte ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 101 sollte die Aufzählung dahingehend überarbeitet werden, dass einheitlich jeder Paragraph nur einmal genannt wird („§ 365p Abs. 1 Z 1 lit. a, Abs. 1 Z 2, Abs. 4a und Abs. 6“). Nach § 365m1 Abs. 6 sollte die Bezeichnung „Z 1“ entfallen.

Zu Z 30 (Anlage 7 Z 3):

In der Novellierungsanordnung sollte der Punkt nach der Bezeichnung „Z 3“ entfallen.

Zu Z 32 (Anlage 8 2 lit. c):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Anlage 8 Z 2 lit. c lautet:“

Zu Z 32 (Anlage 8 2 lit. f):

In sprachlicher Hinsicht hätte es „von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert“ zu lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Die Erläuterungen sollten in vollständigen Sätzen formuliert werden (siehe etwa die Erläuterungen zu Z 10).

Die Erläuterungen sollten auf Schreibversehen überprüft werden.

In den Erläuterungen zu Z 7 sollte der letzte Satz präziser gefasst werden (etwa: „Als ausreichend sicherer Kommunikationskanal wäre etwa ein verschlüsselter Kommunikationskanal unter Nutzung des „HTTPS“ anzusehen.“).

In den Erläuterungen zu Z 8 müsste es jeweils heißen: „Art. 3 Z 6 lit. b sublit. i [bzw. iii]“

In den Erläuterungen zu Z 18 sollte die Fundstelle der bezogenen Leitlinien angeführt werden.

In den Erläuterungen zu Z 27 sollten die Ausführungen zu Abs. 11 überprüft werden.

In den Erläuterungen zu Z 28 müsste es bei Abs. 5 wohl heißen „§ 33 Abs. 4 FM-GwG“.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der „Vorgeschlagenen Fassung“ der Textgegenüberstellung wurden festgestellt:

- § 46 Z 2: „Maßnahmen und ... zu führen und“ / „Maßnahmen sowie ... zu führen“;
- § 365n Z 11: „im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU“ / „im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU“;
- § 365s Abs.12: „dem Erlass“ / „dem Erlass oder der Anwendung“;
- § 366b. Abs. 7 letzter Satz: „des Verwaltungsstrafgesetz“ / „des Verwaltungsstrafgesetzes“;
- § 373i1a Abs. 6 Z 6 aE: „Fassung.“ / „Fassung;“.

Zur Gegenüberstellung ist generell darauf hinzuweisen, dass bei der Novellierung von Aufzählungsgliedern auch die jeweilige Einleitung (sowie der allfällige Schlussteil) wiederzugeben wäre, um ein Verständnis der Zusammenhänge zu ermöglichen; solche Einleitungsteile fehlen etwa in § 365m1 Abs. 2 und 10, § 365n, § 365o, § 365p u.a.

In § 365m1 Abs. 2 Z 1 wäre lit. a korrekt zu formatieren. In § 365n1 Abs. 4 Z 1 wäre der kursivierte Text gelb zu hinterlegen. Auch § 373i1a Abs. 1 wäre nachzuformatieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

